

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postfach 3000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail : pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.960/0007-I/PR3/2007 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Wien, am 28. Februar 2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird –
Begutachtung

Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0004-I/3/2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Es wird jedoch die beabsichtigte Novelle zum Anlass genommen aus folgenden Gründen eine Neufassung des § 18 Forstgesetz vorzuschlagen:

Seit der UVP-G-Novelle 2004 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 170 Abs. 2 Forstgesetz im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Genehmigungen nach dem Forstgesetz zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz ist eine Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, z.B. können Ersatzleistungen vorgeschrieben werden. Gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. kann die Vorschreibung auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche aufgrund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Legt man § 18 Abs. 2 Forstgesetz nach dem Rodungserlass des BMLFUW in der Fassung vom 28. August 2003, Zl. 13.205/01-I 3/03 (Punkt 7) aus, muss der Behörde die Verfügungsgewalt über Ersatzaufforstungsflächen eines fremden Grundeigentümers vom Rodungswerber spätestens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen werden. Für den Fall, dass eine Vorschreibung

von Ersatzleistungen gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, hat der Rodungswerber gemäß Abs. 3 einen Geldbetrag zu entrichten (Ersatzgeldleistung).

Im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens kann jedoch eine Ersatzgeldleistung regelmäßig nicht erfolgen, da die Ersatzaufforstung in der überwiegenden Zahl der Fälle gleichzeitig auch eine nicht im Forstgesetz begründete ökologische Maßnahme darstellen kann, die daher nicht monetär abgelöst werden kann. Sollte es für den Rodungswerber nicht möglich sein, den Nachweis der Verfügungsgewalt über die Ersatzaufforstungsflächen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorzulegen, was in der Praxis in der Regel für einen Teil der Flächen – wie zumeist in jedem Rodungsbewilligungsverfahren - der Fall sein wird, so fehlt im geltenden Forstgesetz eine diesbezügliche Lösung.

Es wird daher dringend angeregt, für Verfahren, in welchen aus Gründen der Umweltverträglichkeit die Vorschreibung einer Ersatzgeldleistung nicht in Frage kommt – wie z.B. bei UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes – eine diesbezügliche praxisbezogene Lösungsmöglichkeit im Forstgesetz einzubauen. Vorgeschlagen wird die Einfügung eines Absatzes 3a in den §18 Forstgesetz mit folgendem Wortlaut:

„Kommt aus Gründen der Umweltverträglichkeit die Vorschreibung einer Ersatzgeldleistung anstelle einer Ersatzleistung nicht in Frage und soll die Ersatzleistung auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers durchgeführt werden, ist der Nachweis über die getroffenen Vereinbarungen (Abs. 2, letzter Satz) längstens bis zum Rodungsbeginn der Behörde vorzulegen, anderenfalls die Rodung nicht durchgeführt werden darf.“

Ziel dieses Vorschlages ist, dem Rodungswerber eine angemessene Frist zu geben, die Verfügungsgewalt über Ersatzaufforstungsflächen zu bekommen und gleichzeitig die Vollstreckbarkeit dieser Auflage zu gewährleisten, indem bei Nichtvorlage die Rodung nicht durchgeführt werden darf. Gerade bei Trassenfestlegungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000, wo der Trassenbescheid gleichzeitig mit einer allfälligen Rodungsbewilligung erlassen wird, steht jede Grundeinlöse in engem Zusammenhang mit einem rechtskräftigen Trassenbescheid. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Verfügbarkeit über die Flächen im Zeitpunkt der Bewilligung entfällt gleichzeitig das daran anknüpfende Erfordernis der Konkretisierung der Flächen in diesem Zeitpunkt. Vorgeschrieben werden muss nunmehr nur ein bestimmtes Flächenausmaß bestimmter Qualität. Die Bindung der Vorlage der Nachweise an die Rodungsbewilligung erscheint aus Gründen der Umweltverträglichkeit unumgänglich, da jedwede monetäre Abgeltung oder auch eine Strafbestimmung bei Umweltmaßnahmen nicht zielführend und somit unmöglich ist. Durch eine Neufassung des § 18 leg. cit. in diesem Sinne würde auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, *wonach das Gesetz keine Grundlage bietet, das Angebot einer Ersatzaufforstung im Verfahren über die Erteilung der Rodungsbewilligung zu berücksichtigen, da einer Ersatzaufforstung im Hinblick auf § 18 ForstG erst für den Fall der Bewilligung Bedeutung zukommt* (vgl. z.B. Erkenntnis des VwGH vom 3. September 2001, ZI. 2001/10/0073) einer solchen Bedingung nicht entgegenstehen.



Als Erläuterungen zu § 18 Abs. 3a Forstgesetz wird vorgeschlagen:

Einen Anwendungsbereich bildet § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 170 Abs. 2 Forstgesetz, wonach der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens auch die forstrechtliche Bewilligung erlässt und die Ersatzleistungen meist zugleich Umweltmaßnahmen darstellen, die durch eine Ersatzgeldleistung nicht abgegolten werden können. Dem Rodungswerber soll eine angemessene Frist gegeben werden, die Verfügungsgewalt über Ersatzaufforstungsflächen, deren Ausmaß und Qualität zum Zeitpunkt der Bewilligung festgelegt sein müssen, zu erlangen. Gleichzeitig gewährleistet diese Bestimmung die Durchsetzung dieser Ersatzleistung.

Die Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at weitergeleitet.

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.: 01/71162/7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at